

Arbeitsaufnahme von ausserkantonalen Sicherheitsfirmen im Kanton St. Gallen

Variante 1 (Binnenmarktgesetz):

Die auswärtige Sicherheitsfirma besitzt eine gültige Bewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten im Bereich der privaten Sicherheit von einem Fremdkanton.

Vorgehen:

Kopie der gültigen Bewilligung des Fremdkantons an die Kantonspolizei St. Gallen, Dienststelle Sprengstoff / Waffen, Klosterhof 12, 9000 St. Gallen, senden/übermitteln.

Ort, Zeitpunkt des Auftrages mit Adresse des Auftraggebers/Veranstalters inkl. Telefonnummer senden/übermitteln.

Mannschaftsliste der eingesetzten Sicherheitsangestellten melden. Dabei ist Name, Vorname und Tel. Nummer zwingend aufzuführen. Der verantwortliche Einsatzleiter muss klar definiert sein.

Variante 2 (ordentliche Verfahren):

Die auswärtige Sicherheitsfirma besitzt **keine** Bewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten im Bereich der privaten Sicherheit von einem Fremdkanton.

Vorgehen:

Ordentliche Eingabe des Bewilligungsgesuches zur Ausübung von bewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Bereich der privaten Sicherheitsdienste. Es erfolgt eine Bewilligung für den Kanton St. Gallen gemäss der Verordnung über die Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben vom 12.12.2004, sofern keine Gründe dagegen sprechen.

Ser/ 14.02.2008